



Antwort des Staatsrates auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-277

Die Schulung von Kindern, deren Eltern aus dem Asylbereich stammen: Gewährleistet der Kanton Freiburg wirklich das Recht auf Schule für alle Kinder?

Urheber/in:	Kehl Roland / Savoy Françoise
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	15.11.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	15.11.2024
Antwort des Staatsrats:	28.01.2025

I. Anfrage

Im September letzten Jahres machte ein Artikel in *La Liberté* mit der Überschrift «Une scolarisation au rabais» auf die internen Klassen in den kantonalen Asylzentren in Freiburg aufmerksam.

- > Das Bleiberecht-Kollektiv spricht von einer Missachtung der Rechte des Kindes («un non-respect des droits de l'enfant»).
- > Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) nennt es ein verbesserungswürdiges System.

Wie sieht es wirklich aus?

Wir stellen dem Staatsrat daher die folgenden Fragen:

1. Der Besuch der obligatorischen Schule ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Wie wird das bei den asylsuchenden Familien kontrolliert? Werden diese im Falle von Verstössen bestraft?
2. In einigen Asylzentren in unserem Kanton werden schulpflichtige Kinder nicht in die Schulen der Gemeinde integriert, sondern in zentrumsinternen Schulstrukturen unterrichtet. Was sind die Gründe für diesen Entscheid?
3. Werden in den zentrumsinternen Schulstrukturen Kontrollen durch das Schulinspektorat durchgeführt? Wenn ja, welche Bilanz wird daraus gezogen?
4. Wie viele Unterrichtslektionen werden pro Woche und Schulstufe in den zentrumsinternen Schulstrukturen erteilt? Gelten für die Anstellung von Lehrpersonen dieselben Kriterien wie für die Regelklassen?
5. Für den Grundschulunterricht in den Bundesasylzentren kann der Bund einen Beitrag zu den Kosten leisten. Nimmt der Kanton diese Finanzierung in Anspruch? Wenn ja, wie hoch ist der Betrag und wie wird dieser verwendet?

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat an die verschiedenen Arten der Aufnahme für Kinder von Eltern aus dem Asylbereich erinnern.

Im Rahmen des Asylverfahrens des Bundes werden Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, in einem Bundesasylzentrum (BAZ) mit Verfahrensaufgaben untergebracht. In diesen Zentren werden Asylgesuche innerhalb von 140 Tagen geprüft.

Nach der Prüfung des Asylgesuchs werden Personen, deren Gesuch abgelehnt wurde oder die sich in einem Dublin-Verfahren befinden, bis zu ihrer Rückführung in ein Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion transferiert. Der Kanton Freiburg beherbergt ein solches Zentrum auf dem Gelände der Guglera in Giffers. Während ihres Aufenthalts erhalten die Kinder der im Bundesasylzentrum untergebrachten Familien Unterricht, der von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) organisiert wird.

Die Personen aus dem Asylbereich, die vorübergehend oder definitiv in der Schweiz¹ bleiben, werden vom Bund bzw. vom Staatssekretariat für Migration (SEM) nach einem bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel auf die Kantone verteilt (3,8% für den Kanton Freiburg). Im Kanton Freiburg ist die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) für die Aufnahme, Betreuung, Unterbringung und Integration von Personen im Rahmen von Verfahren nach dem Asylgesetz sowie für die Finanzierung dieser Leistungen zuständig. Zu diesem Zweck hat der Kanton Freiburg das Unternehmen ORS («Organisation for Refugee Services») mit der Betreuung der Asylsuchenden und Caritas Schweiz mit der Betreuung der Flüchtlinge beauftragt.

In der ersten Phase der Integration werden die Flüchtlinge daher in Matran bei der Caritas untergebracht, wo sich eine Aufnahmeklasse zur schulischen Vorbereitung befindet. Die übrigen dem Kanton anvertrauten Personen werden auf die von ORS verwalteten Aufnahmezentren verteilt. Derzeit betreibt die ORS 10 Aufnahmezentren im Kanton. Kinder im schulpflichtigen Alter absolvieren die schulische Vorbereitung vor Ort in einem der drei Asylunterkünften, die derzeit Familien aufnehmen (die Asylunterkunft in Broc, die Asylunterkunft in Charmey und das Aufnahmezentrum Grand-Places in Freiburg). Die Phase der schulischen Vorbereitung dauert in der Regel 3 bis 6 Monate und erleichtert den Kindern den Eintritt in das Freiburger Schulsystem.

In der zweiten Phase der Integration lassen sich die Familien in einer Gemeinde im Kanton Freiburg nieder. Die Anmeldung der Kinder für die obligatorische Schule erfolgt in der Wohngemeinde, und das Kind wird unter Berücksichtigung seines Alters einer Klasse zugeteilt.

Der Staatsrat stellt klar, dass die Organisation der Beschulung von Personen aus dem Asylbereich den Schwankungen der Ankunftsahlen unterliegt und in der Lage sein muss, sich schnell und effizient an die Situation anzupassen. Daher arbeiten die verschiedenen beteiligten Partner ständig an der Verbesserung des Systems.

Um diese angestrebte Verbesserung zu erreichen, beschloss die kantonale Kommission für schulische Betreuung und Integration der Kinder von Migrantinnen und Migranten (CCSIEM), eine Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Aufgabe es ist, die Organisation und Funktionsweise der

¹ Die verschiedenen Aufenthaltsstatus (asylrechtlichen Ausweise): Flüchtling, vorläufige Aufnahme, Asylsuchende in einem erweiterten Asylverfahren (länger als 140 Tage), Asylsuchende im Rahmen eines Dublin-Verfahrens, deren Rückführung nicht innerhalb der Frist von 140 Tagen organisiert werden konnte.

Aufnahmeklassen zur schulischen Vorbereitung in den Asylunterkünften und Zentren zu bewerten. Die Arbeiten werden im Februar 2025 beginnen. Die CCSIEM wird einen Bericht erhalten und gegebenenfalls Empfehlungen an den Staatsrat richten.

1. Der Besuch der obligatorischen Schule ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Wie wird das bei den asylsuchenden Familien kontrolliert? Werden diese im Falle von Verstössen bestraft?

Der Besuch der obligatorischen Schule ist ein Recht und eine Pflicht, und es wird eine Kontrolle bei den Familien durchgeführt, um die Regelmässigkeit des Schulbesuchs zu überprüfen.

Bei der Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in eine reguläre Klasse in der zweiten Phase der Integration erfolgt diese Kontrolle in der Regel durch die Schulen und die örtlichen Schulbehörden, die sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Schulzeit auch wirklich absolvieren. Die Absenzen werden wie bei allen Schülerinnen und Schülern regelmässig erfasst. Bei wiederholten unrechtmässigen Abwesenheiten einer Schülerin oder eines Schülers auf Veranlassung der Eltern verzeigt die Schuldirektion diese beim Oberamt, wie es in Artikel 40 des Reglements zum Schulgesetz vorgesehen ist.

Wenn die Kinder in Bundesasylzentren oder kantonalen Asylunterkünften unterrichtet werden, ist die Situation komplexer. Für einige Familien bringen die Anforderungen und die Organisation der Freiburger Schule kulturell bedingte Unterschiede mit sich. Manche Kinder und Familien brauchen vielleicht Zeit, um sich an diese Rahmenbedingungen anzupassen. Auch stammen einige Familien aus Kriegsgebieten oder geopolitisch instabilen Regionen. Sie können Schwierigkeiten haben, ihr Kind in die Schule zu schicken, u. a. aufgrund von Trennungsängsten oder Unsicherheiten bezüglich der Sicherheit, die sich aus einer traumatischen Vergangenheit ergeben.

In diesen unterschiedlichen Situationen steht die Unterstützung der Familien im Vordergrund, damit sie ihre Ängste und Herausforderungen im Zusammenhang mit der schulischen Integration ihrer Kinder überwinden können. Den Lehrpersonen in den Aufnahmezentren kommt bei dieser Begleitung eine Schlüsselrolle zu. Wenn ein Kind der Schule fernbleibt, gehen die Lehrpersonen manchmal direkt zu den Familien, um die Gründe für das Fernbleiben zu verstehen und Lösungen anzubieten. Gegebenenfalls braucht es auch Schulsozialarbeit, um die Familien zu unterstützen und zu beruhigen, ihnen die Erwartungen des Bildungssystems zu erläutern und bei der Lösung auftretender Schwierigkeiten zu helfen. Es wäre unangemessen und kontraproduktiv, in diesen besonderen Situationen Strafen zu verhängen.

So liegt der Fokus eher auf der Begleitung und dem Dialog mit den Familien als auf Sanktionen, um die Integration der Kinder zu erleichtern und ihre schulische Ausbildung unter den bestmöglichen Bedingungen und langfristig zu gewährleisten.

2. In einigen Asylzentren in unserem Kanton werden schulpflichtige Kinder nicht in die Schulen der Gemeinde integriert, sondern in zentrumsinternen Schulstrukturen unterrichtet. Was sind die Gründe für diesen Entscheid?

Der Kanton wollte eine Eingewöhnungszeit ermöglichen, um auf das Wohlbefinden dieser Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Die Zeit der schulischen Vorbereitung dient insbesondere dazu, die allgemeine schulische und gesundheitliche Situation der Kinder zu beurteilen. Sie ermöglicht es den Kindern insbesondere, sprachliche und mathematische Grundkenntnisse zu erwerben, die schulischen Regeln («Schülerinnen- und Schülerrolle») zu

erlernen und sich auf das Unterrichtsprogramm vorzubereiten. Da einige Kinder nie oder nur selten eine Schule besucht haben, ist dies umso notwendiger. Darüber hinaus werden die Familien vom Betreuungspersonal der Aufnahmezentren betreut.

Trotz der Situationen, die schwierig sein können, wird jedes Kind unter Berücksichtigung seiner Gesundheit, seines Werdegangs, seiner Familienstruktur und seines schulischen Niveaus betreut und versorgt. So ist die Zeit der schulischen Vorbereitung wertvoll, da sie die Kinder und ihre Eltern schrittweise auf den institutionellen Betrieb der Regelschule vorbereitet.

Darüber hinaus wären die Gemeinden, in denen sich die Asylunterkünfte befinden, nicht in der Lage, alle Kinder, die sich einige Wochen oder Monate auf ihrem Gemeindegebiet aufhalten, in ihren Schulen aufzunehmen. Es gäbe ein ständiges Kommen und Gehen von Kindern, was weder dem Lernen noch der Integration der Kinder förderlich wäre. Für die meisten Schulen wäre es nicht möglich, innerhalb einer Woche oder eines Monats 10, 15 oder sogar 20 Kinder aufzunehmen. So verlassen beispielsweise in den ersten drei Monaten des Aufenthalts 43% (Greyerzbezirk) bis 48% (Aufnahmezentrum Grand-Places in Freiburg) der Schülerinnen und Schüler das Kantonsgebiet (sei es aufgrund einer Ausreise aus der Schweiz, einer Zuweisung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) in einen anderen Kanton oder wegen Verschwindens). Dies ist nicht der Fall bei Flüchtlingen, die mehrheitlich einen B-Ausweis haben und sich dauerhaft in der Schweiz niederlassen.

Sobald die Familien die kantonale Asylunterkunft verlassen, werden ihre Kinder schliesslich in der Regelschule an ihrem Wohnort eingeschult. Die Überweisung des Kindes erfolgt im Rahmen eines genau definierten Verfahrens. Um ihnen die Integration in die kantonalen Schulen zu erleichtern, wurde für alle Schulstufen ein einheitliches Verfahren für den Empfang und die Einschulung eingerichtet.

3. Werden in den zentrumsinternen Schulstrukturen Kontrollen durch das Schulinspektorat durchgeführt? Wenn ja, welche Bilanz wird daraus gezogen?

Die Schulinspektorin, die für die Einschulung von Kindern mit Migrationshintergrund zuständig ist, arbeitet eng mit der GSD und der pädagogischen Leiterin der ORS zusammen. Sie steht auch regelmässig in Kontakt mit dem SEM. Als Vorsitzende der CCSIEM wird sie von der ORS laufend über die Entwicklung von Ankünften und Transfers informiert.

Im Jahr 2024 trafen sich die pädagogischen Fachpersonen der verschiedenen Standorte der schulischen Vorbereitung zu einer Sitzung. Die teilnehmenden Personen konnten sich so über ihre jeweilige Praxis austauschen. Das künftige Ziel besteht darin, diese unterschiedlichen Praktiken zu regulieren, um in allen Einrichtungen zur schulischen Vorbereitung gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Im Rahmen der bereits erwähnten Arbeitsgruppe der CCSIEM werden von der Schulinspektorin und einem für Migrationsfragen zuständigen pädagogischen Mitarbeitenden Besuche organisiert.

4. Wie viele Unterrichtslektionen werden pro Woche und Schulstufe in den zentrumsinternen Schulstrukturen erteilt? Gelten für die Anstellung von Lehrpersonen dieselben Kriterien wie für die Regelklassen?

Die Aufnahmeklassen zur schulischen Vorbereitung befinden sich in den Erstaufnahmeunterkünften in Broc (Les Passereaux), Charmey, Freiburg (Aufnahmezentrum Grand-Places) sowie in Matran (Haus der Bildung und Integration). Halbtagsunterricht ist grundsätzlich für alle Schulstufen gewährleistet.

In Broc (Les Passereaux) und Charmey haben die Kinder pro Woche:

- > 7,5 Stunden Unterricht in der 1H–4H
- > 10 Stunden Unterricht in der 5H–8H
- > 12,5 Stunden Unterricht in der 9H–11H

In Freiburg (Aufnahmezentrum Grand-Places) haben die Kinder pro Woche:

- > 7,5 Stunden Unterricht im ersten Zyklus (1H–4H)
- > 7,5 Stunden Unterricht im zweiten Zyklus (5H–8H)
- > 10 Stunden Unterricht im dritten Zyklus (9H–11H)

In Matran haben die Kinder pro Woche:

- > mindestens 4 Stunden Unterricht im ersten Zyklus (1H–4H)
- > mindestens 6 Stunden Unterricht im zweiten Zyklus (5H–8H)
- > 7 bis 8 Stunden Unterricht im dritten Zyklus (9H–11H)

Schliesslich sind die Kriterien für die Anstellung von Lehrpersonen, egal ob für die schulische Vorbereitung in Broc, Charmey, Freiburg oder Matran, weitgehend ähnlich wie für die Regelklassen, wobei ein Abschluss der Pädagogischen Hochschule und/oder Unterrichtserfahrung in Deutsch bzw. Französisch als Zweitsprache erforderlich sind.

Die Lehrpersonen sind in der Begleitung von Kindern mit Migrationshintergrund geschult. Sie sind in der Lage, gemäss einer angemessenen und wohlwollenden Pädagogik zu handeln, wobei sie darauf achten, dass jedes Kind sich selbst Ziele setzen kann.

5. Für den Grundschulunterricht in den Bundesasylzentren kann der Bund einen Beitrag zu den Kosten leisten. Nimmt der Kanton diese Finanzierung in Anspruch? Wenn ja, wie hoch ist der Betrag und wie wird dieser verwendet?

Die Beiträge des Bundes werden durch einen Vertrag zwischen dem Bund und dem Kanton Freiburg geregelt. Dieser Vertrag umfasst die Durchführung und Subventionierung der Grundbildung für Asylsuchende und für Personen im schulpflichtigen Alter, die die Schweiz verlassen müssen und sich bis zu ihrer Rückführung im Bundesasylzentrum in Giffers aufhalten. Die Pauschalen werden auf halbjährlicher Basis ausgezahlt und richten sich nach der Anzahl der Klassen.

Die Anzahl der in Giffers unterrichteten Kinder ermöglichte es, ab dem zweiten Halbjahr 2024 drei Klassen zu führen. Diese Zahl blieb im Herbst 2024 stabil. Im Frühjahr 2025 wird eine neue Bewertung der Schülerzahlen vorgenommen.

Derzeit beläuft sich die Halbjahrespauschale pro Klasse auf 47 095 Franken. Der Kanton erhält insgesamt 141 285 Franken. Dieser Betrag deckt teilweise die Gehaltskosten der drei Lehrpersonen. Er deckt auch die Verwaltungskosten und die Kosten pro Schüler/in für die Finanzierung der Lehrmittel und des Schulmaterials analog der Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schule.